

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) vom 23.05.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Karlsruhe erhebt eine Vergnügungsteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Abs. 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich zum Spielen geeignete Computer;
 - b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO);
 - c) die Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bildarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;
 - d) die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos;
 - e) das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
 - im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
 - in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußball, Dart,
 - nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen,
 - b) Musikautomaten.
- (4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis Steuerschuldner. Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 1 Abs. 2 Buchst. c) bis e) genannten Veranstaltungen.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseneintrag. Der Steuerschuldner kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres erklären, dass die Steuer von Beginn des Jahres an abweichend von Satz 1 nach der Anzahl der Geräte erhoben wird. Die Erklärung bindet den Steuerschuldner für mindestens ein Kalenderjahr und umfasst sämtliche in der Gemeinde aufgestellte Geräte. Die Erklärung kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr widerrufen werden.
- (2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben.
- (3) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d) wird nach der Größe des benutzten Raumes oder als Tagespauschale erhoben. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume. Für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e) wird die Steuer nach der Anzahl der Kabinen erhoben.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und Pauschalbesteuerung je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 150,00 Euro
 - an anderen Aufstellorten 75,00 Euro
 - c) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 50,00 Euro,
 - an anderen Aufstellorten 35,00 Euro,
 - d) für Spieleinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 b) je Spieleinrichtung und Kalendermonat 300,00 Euro.
- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt
 - a) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) je qm und Kalendermonat 8,00 Euro,
 - b) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d) je qm und Kalendermonat 4,00 Euro,
 - c) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. e) je Kabine und Kalendermonat 50,00 Euro,
 - d) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d), die nur an einzelnen Tagen stattfinden, als Tagespauschale 100,00 Euro.

Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) vom 15.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Karlsruhe erhebt eine Vergnügungsteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Abs. 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich zum Spielen geeignete Computer;
 - b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO);
 - c) die Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bildarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;
 - d) die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos;
 - e) das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
 - im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
 - in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußball, Dart,
 - nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen,
 - b) Musikautomaten.
- (4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis Steuerschuldner. Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 1 Abs. 2 Buchst. c) bis e) genannten Veranstaltungen.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseneintrag (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben.
- (3) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d) wird nach der Größe des benutzten Raumes oder als Tagespauschale erhoben. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume. Für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e) wird die Steuer nach der Anzahl der Kabinen erhoben.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses
mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 100,00 Euro
 - an anderen Aufstellorten 50,00 Euro.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 100,00 Euro,
 - an anderen Aufstellorten 50,00 Euro,
 - c) für Spieleinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 b) je Spieleinrichtung und Kalendermonat 400,00 Euro.
- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt
 - a) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) je qm und Kalendermonat 12,00 Euro,
 - b) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d) je qm und Kalendermonat 6,00 Euro,
 - c) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. e) je Kabine und Kalendermonat 75,00 Euro,
 - d) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d), die nur an einzelnen Tagen stattfinden, als Tagespauschale 150,00 Euro.

Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung eingestellt wird.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist bei der Stadt Karlsruhe monatlich anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 3 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 7 Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen und der Unternehmer von Veranstaltungen anderer Art haben bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Karlsruhe die Vergnügungsteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden und zu entrichten. Die Meldungen sind schriftlich nach den von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. Meldungen in elektronischer Form sind möglich, sofern der Zugang bei der Stadt Karlsruhe hierfür eröffnet ist. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt oder in denen andere Veranstaltungen durchgeführt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Stadt Karlsruhe die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

§ 8 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Karlsruhe sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.
- (3) Die Stadt Karlsruhe kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungen über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 7 Abs. 3.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Karlsruhe die Vergnügungsteuer anzumelden und zu entrichten,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderung der Stadt Karlsruhe die Meldepflichten für den Steuerschuldner zu übernehmen
- und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Fristen, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungsteuersatzung in der Fassung vom 23.10.2001 außer Kraft.
- (2) Die erstmalige Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss bis zum 15.08.2006 erfolgen.
- (3) Auf nicht bestandskräftige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.07.2006 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte.

Stadt Karlsruhe

Der Oberbürgermeister

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte **mit Gewinnmöglichkeit** entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** und Spieleinrichtungen sowie für Veranstaltungen anderer Art entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung eingestellt wird.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist bei der Stadt Karlsruhe monatlich anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen **in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b und c sowie des § 4 Abs. 2** nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 3 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 7 Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen und der Unternehmer von Veranstaltungen anderer Art haben bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Karlsruhe die Vergnügungsteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden und zu entrichten. Die Meldungen sind schriftlich nach den von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. **Die Zählwerksausdrucke sind beizufügen.** Meldungen in elektronischer Form sind möglich, sofern der Zugang bei der Stadt Karlsruhe hierfür eröffnet ist. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.
- (3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt oder in denen andere Veranstaltungen durchgeführt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Stadt Karlsruhe die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

§ 8 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Karlsruhe sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.
- (3) Die Stadt Karlsruhe kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungen über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 7 Abs. 3.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Karlsruhe die Vergnügungsteuer anzumelden und zu entrichten,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderung der Stadt Karlsruhe die Meldepflichten für den Steuerschuldner zu übernehmen
- und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Fristen, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2006 **(01.04.2010)** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungsteuersatzung in der Fassung vom 23.10.2001 außer Kraft.
- (2) Die erstmalige Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss bis zum 15.08.2006 erfolgen.
- (3) Auf nicht bestandskräftige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.07.2006 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte.
- (4) Die Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung in der Fassung vom 23.05.2006 verliert ihre Wirkung mit Ablauf des 31.03.2010.**

Stadt Karlsruhe

Der Oberbürgermeister